



glanzstück

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Glanzstück GmbH für den Einkauf von Agenturleistungen

1. Geltungsbereich & Allgemeines

1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge (z.B. Verträge über die Erbringung von Grafikleistungen, über die Erstellung von Animationen, über die Erstellung von Computerprogrammen, über die Erbringung darstellerischer Leistungen, über die Beistellung von Ton-, Bild-, und/oder Ton/Bildaufnahmen etc.) die von der Glanzstück GmbH (nachfolgend „Glanzstück“ genannt) Dritten (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) erteilt werden.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Etwaigen AGB des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie sind auch dann nicht in das Vertragsverhältnis einbezogen, wenn Glanzstück Leistungen in Kenntnis der Bedingungen und ohne ausdrücklichen Vorbehalt annimmt. Abweichungen von diesen AGB sind nur dann wirksam, wenn Glanzstück diese schriftlich (§ 126 BGB) bestätigt. Soweit zwischen den Auftragnehmern und Glanzstück einzelvertragliche Regelungen getroffen werden, gehen diese den AGB vor.

1.3 Vertragssprache ist stets Deutsch.

2. Termine

2.1 Zwischen den Parteien vereinbarte Liefertermine sind grundsätzlich Fixtermine. Sollte der Auftragnehmer Termine nicht einhalten können, ist er ungeachtet dessen verpflichtet, Glanzstück vom Grund und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen.

2.2 Gerät der Auftragnehmer in Verzug, ohne dass Glanzstück dies zu vertreten hat, so hat er Glanzstück den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies beinhaltet auch die Freistellung auf erstes Anfordern von Vertragsstrafen, die Kunden von Glanzstück in Folge des Verzugs gegen Glanzstück geltend machen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.



glanzstück

3. Leistungsumfang & Rechteeinräumung

3.1 Der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem mit dem Auftragnehmer vereinbarten Auftrag. Mehrleistungen werden nur nach vorheriger Zustimmung durch Glanzstück vergütet (vgl. Ziffer 4.1), auch wenn sie produktionstechnisch bedingt sind.

3.2 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche (Textform genügt) Zustimmung von Glanzstück nicht berechtigt, Leistungen durch Dritte (Unter-Auftragnehmer) erbringen zu lassen. Glanzstück darf die Einschaltung Dritter jedoch nur aus triftigem Grund ablehnen.

3.3 Eine ordentliche Kündigung des Auftrags durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen. Kündigt Glanzstück einen Auftrag ordentlich vorzeitig, gilt bezüglich des Honorars des Auftragnehmers § 649 BGB.

3.4 Die Erbringung von Leistungen unter Einbeziehung von Creative Commons o.ä. Lizenzen bedarf der vorherigen schriftliche Zustimmung von Glanzstück.

3.5 Soweit die Leistung (bzw. die darauf basierenden Leistungsergebnisse) die Zurverfügungstellung von Daten erfasst (z.B. z.B. Computerprogramme wie die Programmierung einer Website/Landingpage/Shops, einer App oder sonstige Daten, beispielsweise die eines digitalen Films, einer digitalen Grafik etc), hat der Auftragnehmer Glanzstück mit der Leistung die Rohdaten (inklusive Quellcodes, soweit es sich um Computerprogramme handelt und vektorisierter Dateien, soweit es sich um Grafiken handelt) zu überlassen.

3.6 Soweit nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart ist, räumt der Auftragnehmer Glanzstück bereits mit der Erteilung des Auftrags die ausschließlichen sowie örtlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkten Nutzungsrechte an den vertraglich geschuldeten Leistungsergebnissen ein. Klarstellend wird festgehalten, dass dies auch für alle im Leistungsergebnis enthaltenen Bestandteile (beispielsweise Fotos, Bildnisse, Musik, Tonaufnahmen, Skripte etc.) sowie alle Vor- und Entwicklungsarbeiten dazu (z.B. Konzepte, Skizzen, Alternativvorschläge etc.) gilt.



glanzstück

Ausgenommen von der Rechteeinräumung sind Rechte, die von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden. Rechte, die von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, dürfen durch den Auftragnehmer im Rahmen der Leistungen/Leistungsergebnisse jedoch erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Glanzstück verwendet werden.

Klarstellend wird festgehalten, dass von der Rechteeinräumung auch Rechte an Bestandteilen ausgenommen sind, die Glanzstück für die Erbringung der Leistungen/Leistungsergebnisse beistellt.

Glanzstück nimmt die Rechteeinräumung hiermit an.

Glanzstück ist damit berechtigt, die Leistungsergebnisse bearbeitet oder unbearbeitet in jeglicher Hinsicht in allen Medien auszuwerten und/oder auswerten zu lassen, auch außerhalb des Projekts, in dessen Rahmen der Auftrag ggf. erteilt wurde. Die Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte ist Glanzstück ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers gestattet.

3.7 Der Auftragnehmer garantiert den Bestand der Glanzstück eingeräumten Rechte und garantiert ferner, dass die Glanzstück überlassenen Leistungsergebnisse nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

Der Auftragnehmer stellt Glanzstück von allen Ansprüchen Dritter, die nicht mit den vorgenannten Garantien vereinbar sind, auf erstes Anfordern frei. Dies umfasst auch die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.

3.8 Der Auftragnehmer verzichtet hiermit auf etwaige Zugangsrechte gemäß § 25 UrhG sowie auf etwaige Nennungsrechte nach § 13 UrhG. Das Recht zum Rückruf wegen Nichtausübung gemäß § 41 UrhG ist für die Dauer von 5 Jahren ausgeschlossen, wenn es sich bei dem Leistungsergebnis um ein Filmwerk handelt und/oder Verfilmungsrechte eingeräumt werden.



glanzstück

Der Auftragnehmer garantiert, dass der Verzicht auf das Zugangs- und Nennungsrecht auch von seinen Mitarbeitern und Unter-Auftragnehmern erklärt wird und stellt Glanzstück von allen Ansprüche Dritter, die mit dieser Garantie nicht zu vereinbaren sind auf erstes Anfordern frei.

4. Vergütung & Mindestlohn

4.1 Der im Auftrag vereinbarte Preis ist – soweit sich aus dem Auftrag nichts Abweichendes ergibt – als Fixpreis zu verstehen. Mehraufwand wird dem Auftragnehmer nur dann vergütet, soweit Glanzstück dem vorher schriftlich (Textform genügt) zugestimmt hat und der Mehraufwand auf von Glanzstück gewünschten Änderungen und/oder Ergänzungen des Auftrags beruht.

4.2 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, versteht sich die Vergütung als total buy out.

4.3 Vergütungen sind – soweit die Parteien keine abweichenden Regelungen getroffen haben – 30 Tage nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei Glanzstück fällig, nicht jedoch vor Abnahme aller im Rahmen des Auftrags geschuldeten Leistungsergebnisse durch Glanzstück. Soweit Glanzstück Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang oder Abnahme (je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt) zahlt, gewährt der Auftragnehmer Glanzstück 3 % Skonto.

4.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung sowie die damit ergangenen Verordnungen einzuhalten. Insoweit stellt der Auftragnehmer Glanzstück von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern im frei. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer seinerseits Unter-Auftragnehmer einsetzt.

4.5 Der Auftragnehmer garantiert, alle Inhaber von Rechten an den Leistungsergebnissen ordnungsgemäß abgegolten zu haben. Der Auftragnehmer ist daher verpflichtet, Glanzstück auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit einer vertragsgemäßen Nutzung der Leistungsergebnisse unter Berufung auf § 32 a UrhG erhoben werden. Dies gilt auch für Regressansprüche, die Nutzer gegenüber Glanzstück geltend machen.



glanzstück

5. Abnahme

5.1 Alle vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungsergebnisse bedürfen der Abnahme durch Glanzstück. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn Glanzstück sie nicht innerhalb von 14 Werktagen nach Übergabe/Zurverfügungstellung des jeweiligen Leistungsergebnisses unter Angabe der Gründe für die Ablehnung ablehnt.

5.2 Dem Auftragnehmer steht ein Recht zur Nachbesserung zu. Glanzstück wird dem Auftragnehmer hierfür mit Ablehnung der Abnahme eine angemessene Frist setzen.

6. Aufrechnung & Zurückbehaltungsrecht

6.1 Das Recht der Aufrechnung steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Glanzstück anerkannt sind.

6.2 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftragnehmer insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Verschwiegenheit

7.1 Pressemitteilungen oder sonstige öffentliche Äußerungen über oder im Zusammenhang mit dem Auftrag bedürfen der vorherigen schriftlichen (Textform genügt) Freigabe durch Glanzstück.

7.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über den Inhalt des Auftrags sowie alle Informationen, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag von Glanzstück erhält, uneingeschränktes Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nur dann, nicht, wenn der Auftragnehmer gesetzlich zur Offenbarung verpflichtet ist oder Informationen allgemein bekannt sind, was der Auftragnehmer im Streitfall nachzuweisen hat.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Arbeitnehmer und Unter-Auftragnehmer entsprechend mit Schutzwirkung zu Gunsten Glanzstück zu verpflichten.



glanzstück

7.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Glanzstück für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gegen einer Pflicht aus den vorstehenden Ziffer 7.1 und 7.2 eine von Glanzstück festzusetzende angemessenen, im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Ist der Auftragnehmer Kaufmann, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Auftrag Krefeld.

8.2 Anwendbar ist nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.